

RS OGH 1983/3/17 6Ob588/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1983

Norm

ZPO §54 Abs2

ZPO §514 B

Rechtssatz

Steht einer Partei aber die Möglichkeit offen, ihre Kosten geltend zu machen, ohne daß der Zuspruch dieser Kosten von der sachlichen Erledigung des Rechtsmittels gegen den erstgerichtlichen Beschuß abhängt, dann ist sie durch diesen Beschuß auch nicht unter dem Gesichtspunkt ihres Interesses am Zuspruch der Kosten beschwert.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 588/83

Entscheidungstext OGH 17.03.1983 6 Ob 588/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0036050

Dokumentnummer

JJR_19830317_OGH0002_0060OB00588_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at